

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 135/96

BESCHLUSS

vom
17. April 1997

in dem Rechtsstreit

Jochen R [REDACTED],
E [REDACTED] Straße [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

S [REDACTED] Z [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, die Direktoren H [REDACTED],
B [REDACTED] und H [REDACTED],
F [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 17. April 1997
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 4. Zivilsenats des Pfälzi-
schen Oberlandesgerichts Zweibrücken
vom 9. Mai 1996 wird nicht angenommen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

Der Streitwert für das Revisionsverfah-
ren wird auf 96.510,51 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
 (§ 554 b ZPO). Die Revision hat auch keine Aussicht auf Er-
folg; denn das Berufungsgericht hat die Sache richtig ent-
schieden.

Der Senat hat in den Urteilen vom 24. Februar 1994 und
vom 10. Oktober 1996 (BGHZ 125, 206; IX ZR 227/93, WM 1994,
680; IX ZR 333/95, WM 1996, 2194) im einzelnen dargelegt,

unter welchen Voraussetzungen Bürgschaften erwachsener Kinder für ihre Eltern gemäß § 138 Abs. 1 BGB wegen Sittenwidrigkeit nichtig sind. An entsprechenden Voraussetzungen fehlt es im Streitfall.

a) Schon eine deutliche finanzielle Überforderung des Beklagten ist nicht festzustellen. Dieser verdiente damals bereits neben seinem im Jahre 1989 begonnenen Maschinenbaustudium monatlich 5.000 DM brutto - knapp 3.000 DM netto - im Unternehmen seines Vaters und durfte damit rechnen, aufgrund seiner Ausbildung nach wenigen Jahren eine berufliche Stellung zu erlangen, die es ihm ermöglichte, eine Verbindlichkeit in der hier eingegangenen Größenordnung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums abzutragen.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob zusätzlich zu berücksichtigen ist, daß der Beklagte bei Erteilung der Bürgschaft monatliche Mieteinnahmen von 1.850 DM aus Wohnungseigentum erzielte, das zugunsten der Klägerin hoch belastet war und im Zuge der Insolvenz des Unternehmens verwertet wurde.

b) Davon abgesehen ist im Streitfall das Vorgehen der Eltern nicht rechtlich zu mißbilligen; die Klägerin hat auch keine Zwangslage des Beklagten in sittenwidriger Weise ausgenutzt.

Das Sanierungskonzept, zu dem der Beklagte einen Beitrag leisten sollte, betraf den Erhalt des Familienunternehmens, in das nach seinem Studium in leitender Stellung einzutreten der Vater ihm angeboten hatte. Der Beklagte



hatte sich die Option dafür offengehalten. Er hatte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts an den Verhandlungen über den Kauf des CNC-gesteuerten Plattenbohrwerks teilgenommen, war an den Sanierungsgesprächen beteiligt und besaß zudem Kontovollmacht. Anders als die Studenten in den am 10. Oktober 1996 entschiedenen Fällen war er teilweise bereits in das Unternehmen eingebunden und an den maßgeblichen Investitionsentscheidungen beteiligt worden.

Vor allem aber wurde die Bürgschaft der Höhe nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie den Interessen beider Parteien in angemessener Weise angepaßt. Die Bank durfte insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, daß der Hauptschuldner sein Unternehmen in absehbarer Zeit auf den Bruder des Beklagten übertragen sollte und im Zusammenhang damit auch zusätzlicher Vermögenserwerb des Beklagten in Betracht kam (vgl. Senatsurt. v. 10. Oktober 1996, aaO S. 2196).

Mag der Beklagte selbst durch das Verlangen nach einer Bürgschaft unter erheblichen Druck gekommen sein, so hat dies auf die Wirksamkeit des Vertrages keinen Einfluß, weil in Anbetracht aller Umstände weder das Verhalten der Eltern noch das Verlangen der Bank nach einer Bürgschaft rechtlich zu mißbilligen war (vgl. auch Senatsurteil vom 23. Januar 1997 - IX ZR 55/96, WM 1997, 465).

Der Beklagte hat auch nicht dargetan, daß die Klägerin ihn mit unzulässigen Mitteln beeinflusst oder ihm ein besonderes Risiko hinsichtlich des Sanierungskonzepts verschwie-

gen hat. Das Kreditinstitut besaß dem Beklagten gegenüber in dieser Hinsicht keinen Informationsvorsprung, aus dem sich besondere Aufklärungspflichten hätten ergeben können.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter